

**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Lichtenfels
(Entwässerungssatzung - EWS -)
Vom 14. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 23, 24 Absatz 1, Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 41 b Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Lichtenfels betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung für die Gebiete:

1. Stadtbereich Lichtenfels
2. Stadtteil Schney
3. Stadtteil Kösten
4. Stadtteil Mistelfeld
5. Stadtteil Trieb
6. Stadtteil Klosterlangheim
7. Stadtteil Krappenroth
8. Stadtteil Seubelsdorf
9. Stadtteil Reundorf
10. Stadtteil Isling
11. Stadtteil Buch a. Forst
12. Stadtteil Köttel
13. Stadtteil Eichig
14. Stadtteil Rothmannsthal
15. Stadtteil Oberlangheim
16. Stadtteil Roth
17. Stadtteil Schönsreuth
18. Stadtteil Stetten
19. Stadtteil Weingarten“

2. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden. In den Stadtteilen, in denen eine Unterdruckentwässerung (Vakuumkanalisation) betrieben wird, gehört darüber hinaus auch die Übergabeeinrichtung zur öffentlichen Entwässerungsanlage.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Grundstücken, deren Abwässer über Unterdruckentwässerung entsorgt werden, sind die Grundstücksanschlüsse die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Übergabeeinrichtung. Zu diesen gehört auch noch jeweils ein Teil Anschlussleitung mit einer Länge von maximal zwei Meter ab Übergabeeinrichtung in Richtung Grundstücksentwässerungsanlage.
Übergabeeinrichtungen	sind Hausanschlussschächte bei den Grundstücken, die ihr Abwasser mittels Unterdruckentwässerung in die Kanalisation einleiten. Sie sind Teil der Grundstücksanschlüsse und bestehen aus Schacht, Sammelrohr, Absaugventil und Steuersystem
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Bei Grundstücken, deren Abwässer über Unterdruckentwässerung entsorgt werden, sind Grundstücksentwässerungsanlagen die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwasser bis zur Anschlussleitung an der Übergabeeinrichtung dienen einschließlich des Regenwasserkanals im Grundstück bis zur Grundstücksgrenze.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasser-Abflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Ortsverrohrungen sind provisorische Leitungen zur Ableitung von Abwasser, die von der Stadt Lichtenfels betrieben und unterhalten werden und nicht Entwässerungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind.“

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten, sofern das Grundstück nicht über eine Vakuumkanalisation entsorgt wird.
Die Stadt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu errichten ist.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 14.07.2010
Stadt Lichtenfels

Dr. Bianca Fischer
Erste Bürgermeisterin